

Neufassung der Satzung des Medienpädagogischen Zentrums Vogtlandkreis vom 25.06.2020

Auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Normen hat der Kreistag des Vogtlandkreises die Neufassung der Satzung des MPZ Vogtlandkreis am 18.06.2020 beschlossen.

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- § 3 Absatz 2 Nr. 23 der Hauptsatzung für den Vogtlandkreis vom 27.06.2019
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Das Medienpädagogische Zentrum Vogtlandkreis (nachfolgend MPZ Vogtlandkreis genannt) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Vogtlandkreises.

(2) Das MPZ Vogtlandkreis hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Dabei gewährleistet es die wirtschaftlich effiziente und rechtlich abgesicherte Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmedien sowie von Medientechnik für die Bildungseinrichtungen des Vogtlandkreises und für weitere, spezifische Nutzerkreise. Das MPZ Vogtlandkreis wirkt im landesweiten Verbund der sächsischen Medienzentren an der Erschließung, Dokumentation und Verwaltung von Medienprodukten für Bildung und Erziehung mit. Es leistet medienpädagogische Arbeit in allen Phasen des Bildungsprozesses durch Beratung und Fortbildung sowie durch personelle und technische Mitwirkung. Das MPZ Vogtlandkreis unterstützt die Vernetzung von Lehrern, die mit dienstlichen Funktionen im Kontext von Medien und Informationstechnik betraut sind und berät Schulen und Schulträger hinsichtlich der Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik.

(3) Die personelle und sächliche Unterhaltung der MPZ liegt in der gemeinschaftlichen Verantwortung des Vogtlandkreises und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK). Der Vogtlandkreis sichert zum einen die erforderliche sächliche Ausstattung des MPZ und stellt zum anderen für die Absicherung des Verleihs eine/n Schulsachbearbeiter/in bereit. Das SMK weist medienpädagogischen Zentren, die über die entsprechende Ausstattung verfügen, qualifizierte Lehrkräfte für die pädagogischen Aufgaben zu. Es unterstützt die MPZ durch landesweite Programme zur Ausstattung mit Bildungsmedien und Medientechnik sowie durch Supportleistungen für den Verbund der sächsischen Medienzentren.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das MPZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das MPZ ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vogtlandkreis als Träger des MPZ erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des MPZ.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MPZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des MPZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MPZ an den Vogtlandkreis, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer des MPZ Vogtlandkreis sind folgende Einrichtungen:
 - alle öffentlichen Schulen sowie alle Schulen in freier Trägerschaft und Kinder- und Jugendeinrichtungen mit Sitz im Vogtlandkreis,
 - alle Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, die auf gemeinnütziger Basis arbeiten und im Vogtlandkreis ihren Sitz haben,
 - eingetragene Vereine, die ihre gemeinnützige Tätigkeit im Vogtlandkreis ausüben.
- (2) Darüber hinaus können natürliche Personen (Privatpersonen), die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, das Medienpädagogische Zentrum nach dieser Satzung nutzen.
- (3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu schulischen, unterrichtlichen, amtlichen oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Die Benutzung durch Minderjährige kann erfolgen, wenn vorher der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilt hat.

§ 4 Nutzungsgrundsätze

- (1) Bei der Nutzung handelt es sich um eine leihweise Überlassung von Medien, Medientechnik und deren Zubehör zum zweckentsprechenden Gebrauch. Die Medientechnik und das Zubehör dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind. Die Weitergabe an Dritte oder die zweckentfremdete Verwendung der Leihgaben ist nicht statthaft. Die Überlassung von Medientechnik wird von einer Einweisung durch das MPZ Vogtlandkreis abhängig gemacht. Von einer Einweisung wird abgesehen, wenn der Nutzer hinreichende Kenntnisse in der Bedienung des jeweiligen Geräts glaubhaft machen kann.
- (2) Die Nutzung der Ressourcen des MPZ Vogtlandkreis ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung der Nutzer möglich. Dazu hat sich die berechtigte Person (§ 2 Absatz 1) registrieren zu lassen. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag (siehe Anlage 1), gemäß der Anlage zur Satzung, im MPZ Vogtlandkreis zu hinterlegen. Dieser ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit einem Institutionsnachweis (Stempel und bei Schulen Dienstenschlüssel der Schuldatenbank) zu versehen. Änderungen der Angaben sind dem MPZ Vogtlandkreis unaufgefordert zur Kenntnis zu geben. Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Satzung an.
- (3) Für Nutzer unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/s Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/r verpflichtet sich im Schadensfall zur Begleichung des entstandenen Schadens sowie zur rechtzeitigen Rückgabe überlassener Gegenstände.
- (4) Die Ausgabe von Medien oder Medientechnik an vom Nutzer Beauftragte erfolgt nur nach Vorlage einer unterschriebenen Vollmacht des Nutzers. Gegebenenfalls kann vor der Übergabe der Leihgaben von den Mitarbeitern des MPZ Vogtlandkreis die Vorlage des Personalausweises bzw. die

Kundenkarte des Nutzers oder die des Bevollmächtigten für die Identitätsfeststellung verlangt werden. Für den Erhalt der überlassenen Medientechnik und Zubehör ist eine Unterschrift zu leisten.

(5) Für die Nutzung des Medienpädagogischen Zentrums wird keine Gebühr erhoben. Das gilt nicht für Mahngebühren und Säumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihzeiten. Die Überlassung von Medien, Medientechnik und Zubehör erfolgt nur während der festgelegten Öffnungszeiten.

(6) Eine Benutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 5 Umgang mit überlassenen Gegenständen

(1) Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern.

(2) Überlassene Medien dürfen nur zu nichtgewerblichen Zwecken im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Verwendung eingesetzt werden. Sie dürfen weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.

(3) Es besteht Abholpflicht. Auf Antrag des Nutzers können zu nutzende Gegenstände versendet werden. Der Versand der entliehenen Gegenstände geht zu Lasten und auf Gefahr des Nutzers. Anfallende Kosten und Transportrisiken trägt der Nutzer.

(4) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Übernahme der Leihgaben eine Sichtprüfung vorzunehmen, auf Mängel oder Schäden hinzuweisen und ggf. die Leihgaben auf Vollständigkeit zu prüfen.

(5) Aufgetretene Mängel und Defekte, die einen weiteren Einsatz ausschließen, sind unverzüglich dem MPZ Vogtlandkreis mitzuteilen. Dieses stellt nach Verfügbarkeit Ersatz zur Abholung in den Geschäftsräumen bereit. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der defekten Gegenstände. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden. Ebenfalls sofort anzuzeigen ist der Verlust der ausgeliehenen Gegenstände.

(6) Die Weitergabe überlassener Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Bestellung, Verleihdauer und Durchführung der Ausleihe Rückgabe

(1) Bestellungen können telefonisch, schriftlich, elektronisch oder direkt im MPZ Vogtlandkreis aufgegeben werden.

(2) Die Verleihdauer beträgt in der Regel 2 Wochen. Das MPZ Vogtlandkreis kann in begründeten Fällen eine kürzere Entleihzeit bei Überlassung festlegen und die vorzeitige Rückgabe von Geräten und Medien verlangen.

(3) Eine Verlängerung der Dauer der Ausleihe ist nur möglich, wenn dies mit dem MPZ Vogtlandkreis schriftlich, telefonisch, mündlich oder elektronisch vereinbart worden ist und spätestens am vorgesehenen Rückgabetermin, zu den entsprechenden Öffnungszeiten, erfolgt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 7 Überschreitung der Ausleihdauer

(1) Bei Überschreitung der Ausleihdauer nach § 5 Absatz 2 ergeht an den Nutzer nach § 2 Absatz 2 eine gebührenpflichtige Mahnung. Ist die Mahnung fruchtlos, wird diese fortgesetzt, bis deren Zweck erfüllt ist. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Ausleihdauer werden pro Arbeitstag und Gegenstand/Medium folgende Säumnisgebühren

o für Geräte	1,50 EUR
o für Medien	1,00 EUR

vom Nutzer erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Säumnisgebühr entsteht mit dem ersten Arbeitstag der Überziehung der Ausleihdauer nach § 5 Absatz 2.

§ 8 Rückgabe und Haftung

(1) Die überlassenen Gegenstände sind innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben. Es besteht Bringpflicht.

(2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden Säumnis- und Mahngebühren gemäß § 6 der Satzung fällig. Eine Information über die Fälligkeit erhöhter Gebühren erfolgt unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer durch das MPZ Vogtlandkreis. Diese Information ist nicht an die Schriftform gebunden, sondern kann auch telefonisch mitgeteilt werden.

(3) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen. Beschädigte Medienhüllen sind durch den Nutzer zu ersetzen. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände sind diese ebenfalls zu ersetzen.

(4) Eine Haftung des MPZ Vogtlandkreis für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien und Medientechnik wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(5) Das MPZ Vogtlandkreis übernimmt keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der Leihgaben und keine Haftung für durch Datenverluste o.ä. entstandene Schäden. Auch für Schäden am Eigentum des Nutzers, die durch unsachgemäßen Gebrauch der genutzten Geräte/Medien durch den Nutzer entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen und für die Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung von Geräten und Wiedergabematerial entstanden sind, sowie daraus resultierender Folgeschäden.

§ 9 Sonstige Pflichten des Nutzers, Ausschluss von der Nutzung

(1) Der Nutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Gegenstände die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postgebühren, GEMA-Gebühren). Er stellt insofern den Vogtlandkreis von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Nutzer, die nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen, können vom Vogtlandkreis generell von allen Leistungen des MPZ Vogtlandkreis ausgeschlossen werden.

§ 10 Speicherung personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Bestimmungen der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018).

(2) Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Überlassung. Diese Daten werden weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.

(3) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dazu gehören:
- Name, Vorname, Institutionsnummer (auch Kundennummer genannt), Entleihernummer (auch Nummer genannt), Dienststellung, E-Mail Adresse, Anschrift (dienstlich und privat), dienstliche Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse), Dienststellenschlüssel
- Verleihzeitraum, Verlängerung, Vorbestellung, Mahnung, Sperrvermerk

(4) Die Daten werden unverzüglich mit der Abmeldung im MPZ Vogtlandkreis, insofern noch alle eventuell ausstehenden Verpflichtungen erfüllt wurden, gelöscht.

(5) Der Nutzer hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

§ 11 Weitere Rechtliche Bestimmungen

(1) Alle Rechte an den Medien verbleiben bei den Herstellern bzw. Urheberrechtsinhabern. Vervielfältigungen sowie Umschnitte auf andere Bild- und Tonträger sind nicht gestattet.

(2) Pflichten des Nutzers aus dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) sind von der Satzung nicht betroffen.

(3) Die Einstufungen hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.

(4) Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) sind einzuhalten. Bei öffentlichen Vorführungen ist die Anmeldung GEMA-pflichtiger Medien durch den Veranstalter direkt bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung des MPZ Vogtlandkreis vom 01.08.2010 ihre Gültigkeit.

Plauen, den 25.06.2020

(Unterschrift liegt im Original vor)

Rolf Keil

Landrat

Siegel

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.